

Zur rechtlichen Ordnung prämonstratensischer Seelsorge im Mittelalter

Der Prämonstratenserorden wird nicht selten als ein »typischer Seelsorgeorden« dargestellt. Dabei wird Seelsorge zudem meist verengt auf die Pfarrseelsorge gesehen¹. Gewiss, zum Erscheinungsbild eines Prämonstratenserklusters gehörten und gehören gerade im oberdeutschen und österreichischen Raum die Pfarreien, die vom Kloster aus betreut werden². Ist das aber selbstverständlich und wie ist man mit dieser angeblichen Selbstverständlichkeit im Lauf der Geschichte umgegangen? Da wird gar von den Prämonstratensern als »geborenen Pfarrern« gesprochen³, die also folglich gar nichts anderes sein könnten als Pfarrer, anderenfalls wären sie praktisch Missgeburten oder verkümmerte Existenzen, »zur Seelsorge nicht taugliche Individuen«, wie es in einer Individualkonsignation des Stiftes Schlägl 1782 heißt⁴. Bekanntlich spielte die Seelsorge in der Bewegung der Reformkanoniker eine große Rolle⁵; doch ist hier zu fragen, ob dies nur der Außenerwartung der Stifter und Bischöfe entspricht oder auch vom Selbstverständnis der Prämonstratenser getragen ist. Zudem sind hier regionale Unterschiede (z.B. zwischen Frankreich, Brabant, Friesland, Sachsen und Böhmen) und der Hiatus zwischen normativen Texten und der Realität in den einzelnen Klöstern zu veranschlagen⁶.

1 Vgl. dazu kritisch: Ulrich G. LEINSLE, Eine Gemeinschaft auf Gott hin. Zur Spiritualität der Prämonstratenser-Chorherren, in: ThPQ 138, 1990, 157–161. – Helmut FLACHENECKER, *Consuetudines* und Seelsorge. Zum Selbstverständnis der Prämonstratenser, in: Regula Sancti Augustini. Normative Grundlage differenter Verbände im Mittelalter, hg. v. Gert MELVILLE u. Anne MÜLLER (Publikationen der Akademie der Augustiner-Chorherren von Windesheim 3), Paring 2002, 295–333.

2 Vgl. Ulrich G. LEINSLE, Prämonstratensische Pfarrseelsorge in Schwaben (Schriftenreihe des Klostermuseums Roggenburg 3), Neu-Ulm 1998.

3 Vgl. Jozef WOUTERS, Die Bestimmungen hinsichtlich des Apostolates der Prämonstratenser im gesetzten Recht des Ordens von 1134 bis 1290, übersetzt von Severin J. LEDERHILGER, in: Schlägl intern 16, 1990, 242–275, hier 242 (Vorbemerkung des Übersetzers). – Ulrich G. LEINSLE, Sind die Prämonstratenser »geborene Pfarrer«? Historische Anmerkungen, in: Communicantes, Heft 16, 2001, 6–19.

4 Stiftsarchiv Schlägl Schachtel 42/5/7.

5 Vgl. z.B. Stefan WEINFURTER, Der Prämonstratenserorden im 12. Jahrhundert, in: Marchtal. Prämonstratenserabtei, Fürstliches Schloß, Kirchliche Akademie, hg. v. Max MÜLLER, Rudolf REINHARDT u. Wilfried SCHÖNTAG, Ulm 1992, 13–30, hier 16f. – Helmut FLACHENECKER, Auf dem Weg zum eigenständigen Orden. Die frühen Prämonstratenser und ihr Verhältnis zur Augustinusregel, in: Bibel, Bildung, Bettelorden. Sechs Kapitel aus Magdeburgs Kirchengeschichte im Mittelalter, eingel. u. bearb. v. Stefan PÄTZOLD (Beiträge zur Regional- und Landeskultur Sachsen-Anhalts 20), Halle 2001, 63–73, hier 68; zu den Kanonikern: J. AVRIL, Recherches sur la politique paroissiale des établissements monastiques et canoniques (XII–XIII s.), in: Revue Mabillon 59, 1980, 453–517.

6 Vgl. dazu ausführlicher: Ingrid EHLERS-KISSELER, Norm und Praxis bei den Prämonstratensern

Wie bei so mancher angeblichen Selbstverständlichkeit scheint auch hier ein »Am Anfang war es nicht so« (Mt 19, 8) zu gelten. Oder doch? Denn gibt es da nicht im 12. Jahrhundert die große und heftige Auseinandersetzung um die Predigtstätigkeit, zunächst Norberts von Xanten († 1134) selbst⁷, dann dieser neuen Zwitterwesen, die nach Auffassung eines Rupert von Deutz (1075/80–1129/30) und Egbert von Huysburg (reg. 1134–1155) ja weder Mönche noch Kanoniker sind?⁸ Der Mönch aber hat nach Hieronymus († 419/20) und Bernhard von Clairvaux († 1153) nicht das *officium docendi*, sondern das *officium lugendi*⁹. Dem pflichtet auch Philipp von Harvengt (nach 1100–1183) bei, wenn er Liturgie, Gebet, Schweigen, Tränen und *lectio divina* als die Kernmomente prämonstratensischen Klosterlebens in *castris oboedientiae* herausstellt. Die Attribute eines Klerikers sind bei ihm Schreibtafel, Griffel und Bücher, nicht aber Kirche und Altar¹⁰. Doch sind ihnen auch die Trompeten anvertraut, mit denen die Mauern Jerichos zum Einsturz gebracht werden, und die heiligen Gefäße, d.h. die rechte Unterweisung des Volkes in der Predigt, und der Gottesdienst¹¹. Noch weiter tritt etwa Adamus Scotus († 1212), nachmaliger Kartäuser, in den Schatten der Klostermauern, aber immer in engem Kontakt mit Prémontré¹². Auf der anderen Seite haben wir vor allem im Magdeburger Bereich kräftige Stellungnahmen für die Verbindung von kontemplativer Lebensweise und Predigtstätigkeit der *canonici regulares*, insbesondere bei Anselm von Havelberg (um 1095–1158): Hieronymus sei nicht nur Mönch, sondern auch Presbyter, und Christus selbst habe in seiner Lebensweise beides vereinigt, so dass auch zur *vita apostolica* beides gehöre¹³.

1. Stätten prämonstratensischer Seelsorge

Es ist hier nicht der Ort, die Seelsorge der Prämonstratenser im Mittelalter umfassend darzustellen, nicht einmal bezogen auf den deutschen Südwesten, da dazu für die ein-

im Hochmittelalter, in: *Regula Sancti Augustini* (wie Anm. 1), 335–387.

7 Vgl. Wilfried M. GRAUWEN, Norbert en de concilies van Keulen en Fritzlar, 1118, in: *AnPraem* 69, 1993, 17–40.

8 Vgl. Anselm von Havelberg, *Epistola Apologetica pro ordine canonicorum regularium* (MPL 189, 1117–1140).

9 Hieronymus, *Contra Vigilantium* c. 15 (MPL 23, 351). – Bernhard von Clairvaux, *Super Canticum Canticoorum* 64, 3 (Opera, ed. J. LECLERCQ, H. M. ROCHAIS, II, Rom 1958, 168, 3f.); Ep. 89 (Opera VII, Rom 1974, 236, 3f.).

10 Philipp von Harvengt, *De institutione clericorum* c. 16 (MPL 203, 685D; 686D). – Ders., *De obedientia clericorum* c. 9 (MPL 203, 859); c. 11 (864). – Ders., *Vita B. Landelini* c. 1 (MPL 203, 1351B); vgl. Ulrich G. LEINSLE, »Deo militans clericus« – Rittertum und Krieg im Werk Philippps von Harvengt, in: *AnPraem* 77, 2001, 94–120, hier 114–119.

11 Philipp von Harvengt, *De silentio* c. 38–40 (MPL 203, 1005–1009).

12 Vgl. u.a. David JONES, An early witness to the nature of the canonical order in the twelfth century: A study in life and writings of Adam Scot, with particular reference to his understanding of the Rule of St Augustine (*Analecta Carthusiana* 151), Salzburg 1999. – Ulrich G. LEINSLE, »Charitati militare«. Der klösterliche Kampf um den Frieden nach Adamus Scotus († 1212), in: *AnPraem* 79, 2003, 5–24.

13 Vgl. Anselm von Havelberg, *Epistola Apologetica pro ordine canonicorum regularium* (MPL 189, 1117–1140); die Ordenszugehörigkeit Anselms ist im strengen Sinne aber nicht erwiesen und wird auch von Jay T. LEES, *Anselm of Havelberg. Deeds into Words in the Twelfth Century* (*Studies in the History of Christian Thought* 79), Leiden 1997, schlicht vorausgesetzt.

zelen Klöster teilweise die Forschungen erst zu leisten sind¹⁴. Zudem kann prämonstratensische Seelsorge nicht auf die Pfarrseelsorge beschränkt werden. Vielmehr sind neben der bereits genannten Predigtstätigkeit mindestens fünf weitere Stätten prämonstratensischer Seelsorge im Mittelalter zu nennen.

Das ist erstens das Kloster selbst, wo insbesondere der Abt als *pastor* seiner Herde gesehen wird¹⁵. Seelsorge nach außen wird hier neben der Kirche, die sich allerdings nicht immer zur Pfarrkirche entwickelt, auch im Bereich des Hospizes geleistet. Adressaten sind Bedienstete und Umwohner, Reisende und Pilger, dann aber auch – besonders in Folge des Sepulturrechtes – die umwohnenden Familien des Adels und des höheren Bürgertums, insbesondere meist die Stifterfamilie. Papst Alexander III. (1159–1181) erlaubt 1172 dem Orden die seelsorgliche Betreuung der Bediensteten hinsichtlich Beichte und Kommunionsspendung; das ist allerdings gut 50 Jahre nach dem Anfang von Prémontré¹⁶. Etwas anders verläuft die Entwicklung bei jenen Klöstern, die sich als bestehende Chorherrenstifte, teilweise bereits mit inkorporierten Pfarreien, im Zug einer Reform dem Orden angeschlossen hatten¹⁷. Hier dachte zumindest in deutschen Landen niemand daran, diese Pfarreien aufzugeben. Das allgemeine Ordensrecht hinkt bei der Kloster- und Pfarrseelsorge den tatsächlichen Gegebenheiten immer etwas nach. Z.B. wird bereits in der Bestätigung der Gründung von Varlar in Westfalen durch Bischof Ekbert von Münster (1127–1132) 1129 die Freiheit dort zu taufen, zu predigen und das Sepulturrecht eingeräumt¹⁸. Ausführliche Regelungen bezüglich der Seelsorge haben wir etwa in den Urkunden beim Anschluss von Sint Michiels in Antwerpen 1124¹⁹.

Als zweite Stätte prämonstratensischer Seelsorge sind die Frauenklöster zu nennen. Nach der Auflösung der Doppelklöster oft in der Nähe errichtet, wie etwa in Rot oder Maisental bei Weissenau²⁰, sind diese Frauenklöster auch weiterhin eng mit dem Männerkloster verbunden, ihm in wichtigen Fragen unterstellt und insbesondere der geistlichen Betreuung anvertraut. Zeitlich ist hier im Fall von Maisental gegenüber Weissenau sogar eine gewisse Priorität gegeben; denn die wohl kleinere Kirche des Frauenkonvents konnte schon 1166 geweiht werden, sechs Jahre vor der Kirche der Weissenau²¹. Dass hier eine echte Seelsorgsaufgabe vorlag, wird nicht nur in den westfälischen Klöstern mit oft mehreren abhängigen Frauenkonventen deutlich, sondern auch in Maisental, das um die Wende zum 13. Jahrhundert bereits 90 Schwestern zählte. Dass die Schwestern-

14 Weitgehend erfasst ist die Lage in Weissenau: Vgl. Georg WIELAND, Seelsorge im Zeichen des Doppelkreuzes. Die Pfarreien des Stifts Weissenau, in: 850 Jahre Prämonstratenserabtei Weissenau 1145–1995, hg. v. Helmut BINDER, Sigmaringen 1995, 233–275.

15 So Innozenz IV. in der Bulle *Sedis Apostolicae* 1245: Joannes LE PAIGE, *Bibliotheca Praemonstratensis Ordinis*, Paris 1633, (Instrumenta Praemonstratensia 3), Averbode 1998, 666; vgl. auch Arno BORST, Mönche am Bodensee 610–1525, Sigmaringen 1978, 226: »Er [sc. der Konvent von Weissenau] verstand sich mehr als Klosterherde, die vom Propst auf die Weide geführt werden sollte, weniger als Gruppe von Hirten, die sich der gläubigen Herde annehmen mußte.«

16 LE PAIGE, *Bibliotheca* (wie Anm. 15) II, 630f.

17 Z.B. der Roter Tochtergründung Wilten, vgl. Klemens HALDER, Propst Marquard (vor 1138–1142), Abt Wernher (1302–1331) und die ersten zwei Jahrhunderte des Prämonstratenserstiftes Wilten, in: Festschrift Rudolf Palme zum 60. Geburtstag, hg. v. Wolfgang INGENHAEFF, Roland STAUDINGER u. Kurt EBERT, Innsbruck 2002, 223–244.

18 Charles Louis HUGO, *Sacri et Canonici Ordinis Praemonstratensis Annales, Probationes Tomi II*, Nancy 1736, (Instrumenta Praemonstratensia 4), Averbode 1999, DCLf.

19 Ebd. CXCVIII–CCII.

20 Vgl. Georg WIELAND, Prämonstratenserinnen in Maisental. Über 200 Jahre Frauenkonvent bei Weissenau, in: 850 Jahre Prämonstratenserabtei Weissenau (wie Anm. 14), 73–96.

21 Ebd., 75.

seelsorge teilweise über die Grenzen des Ordens hinausging, zeigt eine Gestalt wie Hermann Joseph von Steinfeld, zeitweise Seelsorger bei Zisterzienserinnen²².

Die dritte frühe Stätte prämonstratensischer Seelsorge sind die Gutshöfe, in der Ordensgesetzgebung *curia*, *curtis*, oder nach zisterziensischem Vorbild *grangia* genannt²³. Diese oft abgelegenen Höfe, teilweise Gründungsgüter, sind nach dem Idealbild ein Kloster im Kleinen, überwiegend von Konversen (Laienbrüdern) bewohnt. Die ober-schwäbischen Klöster hatten solche Grangien teilweise auf der Schwäbischen Alb, so z.B. Weißenau in Bernloch einen Gutsbetrieb mit rund 900 ha²⁴. Auf diesen Höfen durften nach dem Privileg Innozenz' II. (1130–1143) von 1135 Kapellen zur Verrichtung des Chorgebets und Gottesdienstes errichtet werden, aus denen sich Kirchen entwickelten²⁵. Der Text der Urkunde bezieht hier ausdrücklich bereits die Außenstehenden in die Seelsorge ein: *quatenus ibi congregationi vestrae et aliis fidelibus ad animarum salutem divina officia celebretis*. Folgerichtig wird auch hier von Alexander III. 1172 die seelsorgliche Betreuung der Gläubigen und die Sakramentenspendung (Beichte und Kommunion) erlaubt²⁶, 1183 dann von Lucius III. (1181–1185) auf das Sepulturrecht ausgeweitet²⁷. Daraus entwickeln sich später teilweise Pfarrkirchen, so dass hier bereits vor 1236 mit *presbyteri parochiarum* gerechnet wird²⁸. Die Konversengesetzgebung des Ordens geht allerdings auf die Betreuung der Laienbrüder nur spärlich ein. Immerhin wird verordnet, dass sie das *Pater noster*, *Credo*, *Miserere* und das Tischgebet lernen sollen, um das vorgeschriebene Gebetspensum verrichten zu können (z.B. statt der Matutin 25 Vaterunser, statt der Prim, Terz, Sext, Non und Komplet jeweils sieben, statt der Vesper 15, für die verstorbenen Mitbrüder anderer Klöster wöchentlich 100, für solche des eigenen Klosters aber innerhalb von 30 Tagen nach dem Ableben 500)²⁹. Zudem sollen ihnen die sie betreffenden Kapitel der Statuten möglichst einmal im Monat ausgelegt werden³⁰.

Als vierte Stätte regulärer Seelsorge sind schließlich die Pfarreien zu nennen. Auch hier scheint sich zwischen Prémontré und Magdeburg, aber auch zwischen Neugründungen und reformierten Stiften eine gewisse Spannung abzuzeichnen; doch auch die brabantischen, westfälischen und friesischen Klöster kennen sehr bald die Pfarrseelsorge³¹.

22 Vgl. Hermann Joseph KUGLER, Hermann Joseph von Steinfeld im Kontext christlicher Mystik, St. Ottilien 1982.

23 Vgl. z.B. Placide F. LEFÈVRE / Wilfried M. GRAUWEN, Les statuts de Prémontré au milieu du XIIe siècle (Bibliotheca Analectorum Praemonstratensium 12), dist. 2 c. 10 (28). Zum Sprachgebrauch auch Dirk VAN DE PERRE, Die ältesten Klostersatzgebungen von Prémontré, Oigny, Cîteaux, Klosterrath und Arrouaise und ihre Beziehungen zueinander, in: AnPraem 76, 2000, 29–69, hier 41.

24 Vgl. Georg WIELAND, Besitzgeschichte des Reichsstiftes Weißenau, in: Weißenau in Geschichte und Gegenwart, hg. v. Peter EITEL, Sigmaringen 1983, 107–218. – Zur Seelsorge: DERS., Seelsorge (wie Anm. 14), 243–245.

25 LE PAIGE, Bibliotheca (wie Anm. 15) II, 622f.

26 Ebd., II, 630f.

27 Ebd., II, 638.

28 Bruno KRINGS, Das Ordensrecht der Prämonstratenser vom späten 12. Jahrhundert bis zum Jahr 1277. Der Liber consuetudinum und die Dekrete des Generalkapitels, in: AnPraem 69, 1993, 107–242, hier 70. – Vgl. FLACHENECKER, Consuetudines (wie Anm. 1), 319f. – Für Bernloch siehe WIELAND, Seelsorge (wie Anm. 14), 244.

29 Bruno KRINGS, Zum Ordensrecht der Prämonstratenser bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, in: AnPraem 76, 2000, 9–28, hier 24.

30 Ebd., 28.

31 Zu Friesland: Vitae Abbatum Orti Sancte Marie. Vijf abtenlevens van het klooster Mariëngaarde

Ist sie also von Anfang an gewollt? Was die schwäbischen Klöster betrifft, so ist das sicher zu bejahen. In der Bestätigungsbulle für Rot an der Rot durch Eugen III. (1145–1153) wird z.B. 1152 sowohl die Kirche in Rot wie im weit entfernten Schopfloch jeweils eigens *cum omni jure Ecclesiastico* dem Kloster einverleibt, ebenso die *capellana ecclesia Nertenbuech*³². Schon 1144 in der Bestätigungsbulle für Roggenburg durch Lucius II. (1144–1145) wird Propst Gerung (1126–1170) und den Mitbrüdern das Recht zugesprochen, in den Pfarrkirchen, die sich im Besitz Roggenburgs befinden, aus den eigenen Reihen Mitbrüder oder Weltkleriker anzustellen. Diesen sollen, falls sie geeignet sind, die Bischöfe mit Zustimmung des Klosters die Seelsorge übertragen. Die Priester sind also, was die Seelsorge betrifft, dem Bischof Rechenschaft schuldig, was die Verwaltung der zeitlichen Güter der Pfarrei betrifft, aber dem Kloster untertan und zu Abgaben verpflichtet. Das Besetzungsrecht im strengen Sinne kommt hier also dem Bischof zu, der auch Betreiber dieser Bulle war. Gleich ob Prämonstratenser oder Weltpriester, ist der Pfarrer aber bezüglich der Temporalien dem Abt unterstellt³³. Einen parallelen Fall haben wir 1139 für Averbode mit der Gründungspfarrei Tessenderlo³⁴. Bereits 1121 werden aber bei der Gründung Floreffes der Kirchensatz von St. Martin und einige Filialen einverleibt³⁵. Innozenz II. (1130–1143) spricht hier 1138 von Mühlen *in parochia vestra*, ebenso davon, dass der *Presbyter Parochianus in manu solius Abbatis sit*, nicht dagegen den Diözensansynoden und dem Archidiakon unterstellt, was eine weitgehende Exemption bedeutet³⁶. Hier sind auch entscheidende regionale Unterschiede je nach der Einstellung der Bischöfe zu verzeichnen; so ist z.B. Köln ähnlich wie Magdeburg an den neuen Klöstern als Seelsorgszentren mehr interessiert als etwa Salzburg und Passau³⁷.

Als fünfte Stätte mittelalterlicher Seelsorge der Prämonstratenser sind schließlich ab dem 13. Jahrhundert die Höfe von geistlichen und weltlichen Fürsten und Adligen zu nennen, wo Prämonstratenser als Hofgeistliche, Beichtväter oder Kapläne oft wohldotiert leben konnten, wie es uns in der Bulle *Sedis Apostolicae* Innozenz' IV. (1243–1254) 1245 erstmals greifbar wird³⁸. Dass sich daraus so manche Probleme mit dem eigenen Haus ergeben konnten, liegt auf der Hand.

Wie hat man nun in der eigenen Ordensgesetzgebung diesem Tatbestand vielfältiger Seelsorgstätigkeit Rechnung getragen?

in Friesland, Inleiding en vertaling H.Th.M. LAMBOOJ en J.A. MOL met medewerking van M. GUMBERT-HEPP en P.N. NOOMEN, Hilversum-Leeuwarden 2001, 84–87.

32 HUGO, *Annales* (wie Anm. 18), II, CCCCLVI.

33 Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, hg. v. der Kommission für bayerische Landesgeschichte. Abt. II, Bd.3, München 1988, 234f., Nr. 180. Die Echtheit wurde bislang nicht in Frage gestellt. Auffallend ist jedoch, dass die Formulierung für die Pfarrseelsorge nicht enthalten ist in der Bestätigungsbulle Eugens III. für St. Luzi in Chur (1149) und in den Privilegienbestätigungen für Roggenburg durch Innozenz IX. (1248), Bonifaz IX. (1394) und Sixtus IV. (1482, Transsumpt von 1248): Philipp BAYRHAMER, *Historia Imperialis Canoniae Roggenburgensis*, Ulm 1760, 18. 36ff., 45. 66ff.

34 Vgl. WOUTERS, *Bestimmungen* (wie Anm. 3), 252. – Privileg Viktors IV. für Tongerlo (1164): Hugo LAMY, *L'Abbaye de Tongerlo depuis sa fondation jusq'en 1263*, Louvain-Paris 1914, 331.

35 HUGO, *Annales* (wie Anm. 18), I, XLIX–LI.

36 Ebd., LIII.

37 Vgl. FLACHENECKER, *Auf dem Weg* (wie Anm. 5), 71f. – DERS., *Consuetudines* (wie Anm. 1), 323–333. – Heike Johanna MIERAU, *Vita communis und Pfarrseelsorge. Studien zu den Diözesen Salzburg und Passau im Hoch- und Spätmittelalter* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 21), Köln u.a. 1997.

38 LE PAIGE, *Bibliotheca* (wie Anm. 15), II, 663–666, hier 665.

2. Zur Entwicklung des prämonstratensischen Seelsorgerechts im Mittelalter

Die mittelalterliche Gesetzgebung unseres Ordens ist durch die jüngsten Forschungen von Bruno Krings und Dirk Van de Perre in ein neues Licht gerückt worden. Von Krings sind in den nächsten Jahren umfangreiche Quelleneditionen zur Ordensgesetzgebung im späten Mittelalter (13.–15. Jahrhundert) zu erwarten³⁹. Deshalb ist die rechtliche Ordnung prämonstratensischer Seelsorge hier nur im Durchgang durch die verschiedenen Phasen der Gesetzgebung, wie sie sich uns heute anhand der bisher edierten Texte darstellt, zu betrachten. Folglich können diese Ausführungen nur vorläufigen Charakter haben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Beschlüsse der Generalkapitel oft erst nachträglich in die Statuten eingefügt wurden. Die lokale Rezeption der Beschlüsse der Generalkapitel in all' ihrer Diversität wäre zudem erst in Einzelstudien zu erheben⁴⁰.

Nach Norberts Weggang aus Prémontré musste sich die junge, expandierende Gemeinschaft unter ihrem Abt und Organisator Hugo von Fosses eine rechtliche Struktur geben. Nach der Vita B und ihrer traditionellen Interpretation durch Lepage und Dupré fand 1130 in Prémontré das erste »Generalkapitel« statt, wie es scheint, auf Betreiben Norberts selbst⁴¹. Die hier wohl erarbeiteten *Consuetudines* wurden am 12. April 1131 von Innozenz II. bestätigt⁴². Sie liegen uns vor in der aus Schäftlarn, das 1140 von Ursberg aus gegründet wurde, stammenden Redaktion des Clm 17 114 der Bayerischen Staatsbibliothek München und werden nach dem Editor Raphael van Waefelghem als PW bezeichnet⁴³. Diese Statutenredaktion in 82 Kapiteln ist noch wenig systematisch, die Gesetzgebung für Kleriker und Konversen noch gemischt. Wie Van de Perre nachweisen konnte sind die Kapitel 1 bis 47 strukturell gleich mit der Gesetzgebung von Cîteaux angeordnet, die Kapitel 45 bis 60 (der Schul- und Strafkodex) mit der von Klostrath, weit größere Parallelität besteht aber zur Gesetzgebung der Kanoniker von Oigny in Burgund, wobei Van de Perre aus Gründen, die hier nicht zu diskutieren sind, für eine Abhängigkeit Oignys von Prémontré, nicht umgekehrt plädiert, allerdings nicht

39 KRINGS, Zum Ordensrecht (wie Anm. 29). – VAN DE PERRE, Klostergesetzgebungen (wie Anm. 23). Herrn Dr. Krings danke ich für wertvolle Hinweise und die Überlassung einer Zusammenstellung einschlägiger Bestimmungen zum Zweck des Vortrags, sowie der unten zitierten Handschriftennachweise.

40 Vgl. EHLERS-KISSELER, Norm und Praxis (wie Anm. 6), 368–387.

41 Vita Norberti B, AA SS, Junius, I, 839 E. – HERMANNUS TORNACENSIS, De miraculis, MGH.SS XII, 658. – Maurice DUPRÉ, Annales breves Ordinis Praemonstratensis, Amiens 1645, Neuausgabe, besorgt von Ignaz VAN SPILBEEK, Namur 1886, 5. – LE PAIGE, Bibliotheca (wie Anm. 15), 419. – Vgl. Hugo MARTON, Initia Capituli Generalis in fontibus historicis Ordinis, in: AnPraem 38, 1962, 43–69. – Zur Datierung: L. VAN DIJCK, Essai sur les sources du droit prémontré primitif concernant les pouvoirs du »Dominus Praemonstratenis«, in: AnPraem 28, 1952, 73–136, hier 87. – VAN DE PERRE, Klostergesetzgebungen (wie Anm. 23), 31. – KRINGS, Zum Ordensrecht (wie Anm. 29), 17.

42 LE PAIGE, Bibliotheca (wie Anm. 15), I, 419f.

43 Raphael VAN WAEFELGHEM, Les premiers statuts de l'Ordre de Prémontré. Le Clm 17.174 (XIIe siècle), in: Analectes de l'Ordre de Prémontré 9, 1913, 1–74; zu Eigenart und Datierung vgl. EHLERS-KISSELER, Norm und Praxis (wie Anm. 6), 340f. – VAN DE PERRE, Klostergesetzgebungen (wie Anm. 23), 30ff., nimmt dagegen mit Isidor J. VAN DE WESTELAKEN, Premonstratenzer wetgeving 1120–1165, in: AnPraem 38, 1962, 7–42, wieder einen nicht erhaltenen Prototyp Px an und sieht in PW erst eine Redaktion um 1139–1145.

von PW, sondern von einer älteren Version Px⁴⁴. Klar bleibt auf jeden Fall die Abhängigkeit von Cîteaux, damit von einem monastischen, nicht kanonikalen Vorbild. Ebenso klar ergibt sich eine zweite Abhängigkeit, nämlich von den *Consuetudines* von Kloster-rath, die der aus Rottenbuch gekommene Abt Richer († 1122) dort um 1119 verfasst hat bzw. einer Quelle gleichen Typs⁴⁵. Bereits Norbert selbst ist nach dem Zeugnis der Vita A mehrmals in Kontakt mit Richer gekommen⁴⁶ und hat andererseits das Schuldkapitel als wichtiges Element der Kanonikerreform betrachtet⁴⁷. Deshalb wäre es nach Van de Perre denkbar, dass dieser Teil der Ordensgesetzgebung, fußend auf dem Typ von Klos-terrath in Prémontré älter als 1130 ist und deshalb hier beibehalten wurde⁴⁸. Das heißt aber auch: Außer dem Schuld- und Strafkodex nach dem Typus Klostreraths haben wir es mit einer Vorlage nach zisterziensischem Muster zu tun. Im monastischen Kontext werden wir aber kaum Aussagen über die Seelsorge, insbesondere die Pfarrseelsorge er-warten dürfen.

Diese Fassung PW enthält in einem zwar nicht direkt aus der zisterziensischen Vor-lage übernommenen, aber von dieser inspirierten Eigentext des c. 43 *Que nos non expe-diant habere* unter den Dingen, die von nun an (*amodo*) nicht mehr angenommen wer-den sollen neben Zöllen, Steuern, Leibeigenen und Vogteien weltlicher Herrschaften auch Altäre, die zur Seelsorge bestimmt sind, außer wenn dort eine Abtei gegründet werden kann. Einen einzigen Altar aber darf jede Kanonie haben, nämlich dort, wo ein Schwesternkloster gegründet wird⁴⁹. Die zisterziensische Vorlage, die *Summa Cartae Caritatis* mit den angehängten *Capitula*, lehnt *ecclesiae* und *altaria* ebenso wie Erbber-gräbnisse als *monasticae puritati adversantia* insgesamt ab⁵⁰. Hier trägt man also in Prémontré durchaus dem eigenen Profil eines Kanonikerordens Rechnung. Im zeitge-nössischen Sprachgebrauch bezeichnet *altare* hier die *ecclesia* bzw. *parochia*. Das wird beispielsweise deutlich in der Schenkungsurkunde von Bischof Nikolaus von Cambrai (1136–1167) für das *altare de Winti*, d.h. die Kirche von Denderwindeke in Ostflandern an die Kanoniker von Vermand von 1138, wobei sich die bisherigen Kanoniker dieser Kirche als *eiusdem altaris archidiaconus* bzw. *canonicus* bezeichnen⁵¹. Mit der Bestim-

44 VAN DE PERRE, Klostergesetzgebungen (wie Anm. 23), 31f., 54–61.

45 *Consuetudines Canonicorum Regularium Rodenses*. Die Lebensordnung des Regularkanonikerstiftes Klostrerath. Text erstellt von Stefan WEINFURTER; übers. u. eingel. von Helmut DEUTZ (Fontes Christiani 11), Freiburg i.Br. 1993.

46 Vita Norberti A, MGH.SS XII, 672. – H. DEUTZ, Norbert von Xanten bei Propst Richer im Regularkanonikerstift Klostrerath, in: AnPraem 68, 1992, 5–16.

47 Vita Norberti A, MGH.SS XII, 684.

48 VAN DE PERRE, Klostergesetzgebungen (wie Anm. 23), 46f.

49 VAN WAEFELGHEM, Statuts (wie Anm. 43), 45; vgl. auch EHLERS-KISSELER, Norm und Praxis (wie Anm. 6), 367f.

50 Exordium Cistercii, *Summa Cartae Caritatis et Capitula*, c. 23; Jean de la Croix BOUTON/Jean Baptiste VAN DAMME, Les plus anciens textes de Cîteaux, Achel 1974, 124; nicht in der *Carta Caritatis Prior*, wie FLACHENECKER, *Consuetudines* (wie Anm. 1), 307f., will. Ich gehe dabei von der bisherigen Datierung der *Summa Cartae Caritatis* aus, nicht von der Spätdatierung Ch. Waddels frühestens 1134. – Vgl. VAN DE PERRE, Klostergesetzgebungen (wie Anm. 23), 61. Die Einordnung der Seelsorgestellen neben Zöllen, Vogteien, Knechten, Mägden, aber auch Tieren und Vögeln ohne Nutzwert scheint durch die Ausrichtung der zisterziensischen Vorlage gegen Feudalstrukturen und alles, was der *monastica puritas* widerspricht, veranlasst zu sein; zu FLACHENECKER, *Consue-tudines* (wie Anm. 1), 307.

51 Dirk VAN DE PERRE, De schenkingsoorkonde van het altaar van Denderwindeke aan de abdi-j van Vermand, in: AnPraem 66, 1990, 54–59. – DERS., Het altaar van Huizingen en de abdijen van Vermand, Terkameren, Ninove en Vicoigne, in: AnPraem 68, 1992, 241–263.

mung von PW verzichtet der junge Reformorden weitgehend auf Zuerwerb von Kirchenbesitz im Sinne feudaler Rechte und Einnahmen. Ist das realistisch und durchführbar? Der Kirchenbesitz ist zunächst weniger eine Seelsorgsangelegenheit als eine Besitzsicherung. Durch das *amodo*, von jetzt an, bleiben von dieser Bestimmung die bereits im Besitz befindlichen Güter, insbesondere die Gründungsgüter unberührt. Dies ist vor allem bei jenen Chorherrenstiften von Belang, die sich durch Reform dem Prämonstratenserorden angeschlossen hatten. Nach dem Willen der ersten erhaltenen Statuten ist also die Seelsorge auf die Abtei samt deren bisherige Ausstattung und die Schwesternklöster beschränkt. Zugleich wird das Ausleihen von Mitbrüdern an Kirchen eines anderen Ordens verboten, wenn nicht die eigene Ordensobservanz sichergestellt ist⁵².

Offenbar sorgte aber die Auslegung dieser Bestimmungen für einige Schwierigkeiten, so dass in der zweiten Stufe der Ordensgesetzgebung, bezeichnet als P2 um die Mitte des 12. Jahrhunderts zwei verdeutlichende Sätze eingefügt werden. Diese Redaktion ist uns erhalten in der von Placide Lefèvre und Wilfried Grauwen edierten Fassung des Clm 7702 aus dem Augustinerchorherrenstift Indersdorf, bezeichnet als PG⁵³. Diese ist, wie Bruno Krings gezeigt hat, eine Kopie eines Quellentextes des 12. Jahrhunderts aus Neustift bei Freising⁵⁴. Eine bessere Fassung liegt vor in Clm 1031 aus der Abtei Windberg, geschrieben um die Mitte des 12. Jahrhunderts⁵⁵. Beide Codices enthalten auch die Konversengesetzgebung. Diese zweite Redaktion der Statuten P2 datiert Krings mit guten Gründen auf 1154. Hier wird nun der Verbleib der bisherigen Altäre, sprich Kirchen, ausdrücklich gestattet, und nur der Zuerwerb von neuen untersagt. Zugleich wird für die Neugründung von Abteien verordnet, dass alte Kirchen, zu denen Erträgnisse gehören, nur nach Beratung im jährlichen Generalkapitel übernommen werden dürfen⁵⁶. Bemerkenswert in dieser Fassung ist weiter, dass im Anschluss an den nun in vier Distinktionen gegliederten *Liber Consuetudinum* 22 Dekrete der Generalkapitel wohl aus den Jahren 1140–1153 in Kurzform angeführt werden, mit freiem Platz für weitere Einträge, wie das im Vorwort der Statutenreform von 1154 ausdrücklich vorgesehen ist⁵⁷. Für uns interessant sind dabei die ersten beiden Beschlüsse, sowie Dekret 14⁵⁸: Zunächst wird für Gottesdienste, zu denen das Volk in die Abtei kommt, ein in der ursprünglichen Prämonstratenserliturgie nicht vorgesehener Schlusssegen gestattet, dagegen werden Weltleute von Prozessionen *infra ambitum claustris*, also im Klosterbereich (Kreuzgang) ausgeschlossen. Ebenso wenig sind Gäste zu Kirchweihen und hohen Festen *propter Ordinis observantiam* zugelassen. Sollten jedoch trotzdem Verwandte und Wohltäter erscheinen, sollen sie im Chor einen ehrenvollen Platz erhalten, nicht dagegen *cursores* (Reisende). Dies zeigt immer noch den deutlichen Willen einer auf das Kloster selbst beschränkten und deutlich monastisch inspirierten Seelsorge.

Auffallend ist nun, dass in der dritten wenig später erfolgten Redaktion, die uns bei Martène, *De antiquis ritibus* 1764 vorliegt und deswegen als MA bezeichnet wird, die Bestimmungen über die Altäre gänzlich fehlen⁵⁹. Diese Redaktion ist um 1161–1165 da-

52 Vgl. dazu: Hugo Th. HEIJMAN, Untersuchungen über die Prämonstratensergewohnheiten, Tongerlo 1928, 19f.

53 LEFÈVRE/GRAUWEN, Statuts (wie Anm. 23).

54 Bruno KRINGS, Das Ordensrecht (wie Anm. 28), 109.

55 DERS., Zum Ordensrecht (wie Anm. 29), 9–13.

56 LEFÈVRE/GRAUWEN, Statuts (wie Anm. 23), dist. 4 c.16, 6–8 (51).

57 KRINGS, Zum Ordensrecht (wie Anm. 29), 15–21.

58 Ebd., 15f.

59 Edmond MARTÈNE, *De antiquis ecclesiae ritibus libri III*, Antwerpen 1764, ND Hildesheim 1967, dist. 4 c. 16 (III, 924f.).

tierbar⁶⁰. Dies ist wohl ein Zeichen, dass die Realität einfach nicht mehr den Bestimmungen von 1154 entsprach. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts finden wir auch das Bestreben, mehrere Mitbrüder zusammen auf eine wohl größere Pfarrei zu entsenden. So genehmigt es 1188 Clemens III. dann für Prémontré, wobei aber einer der Mitbrüder dem Bischof als Pfarrer präsentiert werden muss⁶¹.

Ausführlichere Bestimmungen über die Mitbrüder auf den Pfarreien finden wir erst im 13. Jahrhundert in den revidierten Statuten der Jahre 1236–1238, die von Placide Lefèvre ediert wurden, daher PL genannt⁶². Diese Redaktion wurde auf massiven Druck Gregors IX. (1227–1241), des Kanonisten Hugolin von Siena, veranlasst. Prémontré war bisher als Mutterkloster von jeder Visitation ausgenommen und es zeigte sich ein merklicher Verfall. Hinzu kam die Faszination der neuen Bettelorden auch für die Lebensform der Chorherren, weshalb die Päpste wiederholt auf deren Residenzpflicht drängten⁶³. Gregor IX. befahl 1232 die Durchführung des von ihm selbst angeordneten Reformprogramms (besonders Stillschweigen, Residenzpflicht und Klausur betreffend)⁶⁴. Prémontré betrachtete das als Einmischung in innere Angelegenheiten. Der Generalabt exkommunizierte den päpstlichen Gesandten, verfügte sich dann aber nach Rom und erlangte bei einem Jahr Suspension vom Amt Verzeihung⁶⁵. 1234 wurde ein Reformdekret für die Klöster Italiens erlassen⁶⁶, 1238 war die Reform der Statuten abgeschlossen⁶⁷. Die Verordnungen Gregors IX. werden nun an den entsprechenden Orten in den Text der Statuten eingebaut. Neu eingefügt wird ein Kapitel über die Kanoniker auf den Pfarreien, *de canonicis parrochialibus* (dist. IV c. 21)⁶⁸. Ausgehend vom kontemplativen Ordensideal, wird darin weniger die Seelsorge, als vielmehr der Lebenswandel ins Visier genommen, wohl aufgrund mancher Missstände. Die Kanoniker werden zu einem geordneten Leben angehalten, was Nahrung, Kleidung, Gehaben betrifft; sie haben das Fasten nach der Regel zu halten. Weibliches Gesinde wird verboten, ebenso Leute bedenklichen Rufs in Dienst zu nehmen. Verboten wird weiter, in den Häusern der Pfarrangehörigen zu essen oder diese zu Gastmählern einzuladen. Deutlich werden die Pfarrgeistlichen daran erinnert, dass sie der Ordensdisziplin unterliegen und bei Übertretungen sofort ins Kloster zurückbeordert und entsprechend bestraft werden sollen. Da hier wie auf den Gutshöfen das Zusammenleben von mehreren Kanonikern auf Pfarreien vorausgesetzt wird, ist die Matutin zu festen Zeiten in der Kirche oder Kapelle zu beten, wenn diese in der Nähe ist. Die Nachtlager müssen so angeordnet sein, dass einer den anderen hören und sehen, somit seinen Lebenswandel auch diesbezüglich überwachen kann. Damit wird die Verordnung Gregors IX. in der Apostolischen Konstitution *Audivimus et audientes* vom 23. Juni 1232 in die Ordenssatzung aufgenommen, dass Kanoniker nicht einzeln auf Gutshöfen oder an Kirchen leben dürfen⁶⁹. Diese

60 LEFÈVRE/GRAUWEN, Statuts (wie Anm. 23), XXXI.

61 LE PAIGE, Bibliotheca (wie Anm. 15), II, 642.

62 Placide LEFÈVRE, Les statuts de Prémontré réformés sur les ordres de Grégoire IX et d'Innocent IV au XIIIe siècle (Bibliothèque de la Revue d'histoire ecclésiastique 23), Louvain 1946.

63 Ebd., XIV.

64 LE PAIGE, Bibliotheca (wie Anm. 15), II, 659–661.

65 LEFÈVRE, Statuts (wie Anm. 62), 127–138; vgl. ebd., XV–XVIII.

66 Ebd., 138f.

67 Ebd., XVIII.

68 Ebd., 123f.

69 Ebd., 136f.

Reformgesetzgebung war zwar gut gemeint, aber vor allem in kleinen Landpfarreien in keiner Weise praktikabel.

Der Gedanke einer allgemeinen Kirchenreform an Haupt und Gliedern beherrscht auch die künftige Zeit, besonders das 1. Konzil von Lyon 1245⁷⁰. Am 9. März 1245 erlässt Innozenz IV. die Bulle *Sedis apostolicae*. Neben zahlreichen das klösterliche Leben betreffende Vorschriften finden wir hier auch eine wichtige Vorschrift zur Schwesternseelsorge. Das Schwesternkloster darf nur zur Sakramentenspendung von männlichen Religiosen betreten werden. Bei der Predigt aber muss der Prediger beim Eingang sitzen, und zwischen ihm und den Schwestern ein Vorhang aufgespannt sein, so dass sie ihn nicht sehen können. Im Männerkloster selbst können bei Kirchweihen, an Ablassstagen und bei Begräbnissen auch Laien, sogar Frauen, wenn nicht anders möglich, in den Kreuzgang gelassen werden. Die Möglichkeit, Kanoniker einzeln auf Kirchen zu setzen, wird nun in bestimmten Grenzen wieder eröffnet, wenn die persönliche Reife und der anständige Lebenswandel entsprechend gesichert sind. Zugleich wird die Möglichkeit gegeben, Kanoniker auch als Hofgeistliche, Beichtväter und Kapläne für Prälaten und Adlige zur Verfügung zu stellen⁷¹.

Aus dem selben Jahr 1245 haben wir eine noch nicht edierte Statutenfassung, die noch an der Praxis festhält, zum Kloster gehörende Pfarreien auch durch Weltpriester betreuen zu lassen⁷². Andererseits bestätigt Urban IV. (1261–1264) 1262 die Freiheit zur Übernahme und Besetzung von Pfarreien ohne jede Einschränkung⁷³. In der Folgezeit ergibt sich, wie aus den wechselnden Bestimmungen zu sehen ist, wohl in den einzelnen Häusern und im Gesamtorden ein Lavieren zwischen beiden Modellen: der Seelsorge auf inkorporierten Pfarreien durch Weltpriester und der Betreuung von Pfarreien durch Ordensleute.

Mit der Lebensweise der *Canonici parochiales* befassen sich die folgenden Generalkapitel wiederholt, insbesondere was Fasten, Kleidung und Umgang betrifft. Die Exposition auf einer Pfarrei wurde offenbar als Vorzug betrachtet, die Rückberufung in das Kloster oft als Strafe. Von Schwierigkeiten der Pfarrgeistlichkeit mit den klösterlichen Disziplinvorstellungen hören wir ab der Mitte des 13. Jahrhunderts häufig, dürfen jedoch daraus kein rein negatives Bild der Pfarrseelsorge ableiten, da die Generalkapitel nur auf besondere Vorkommnisse reagieren.

Die Rückberufung von Pfarrgeistlichen ins Kloster wurde sowohl von diesen selbst wie gelegentlich auch von ihren Ortsordinarien zu verhindern versucht. Bereits Honorius III. (1216–1227) verbietet 1220 auf Bitten von Prémontré den Ortsordinarien, die strafweise Rückführung von Pfarrern ins Kloster zu behindern⁷⁴. Die Abtei Knechtsteden muss 1256 päpstliche Unterstützung bei Alexander IV. (1254–1261) einholen, um strafweise ins Kloster zurückberufene Mitbrüder von ihren Pfarreien abzulösen⁷⁵.

Ein Beschluss des Generalkapitels von 1273 spricht eine sehr deutliche Sprache, allerdings in der üblichen Begründungsrhetorik⁷⁶. Demnach kommt es in den meisten

70 Vgl. ebd., XIXf.

71 LE PAIGE, Bibliotheca (wie Anm. 15), II, 663–666.

72 Diese Statutenfassung wird von Dr. Krings demnächst ediert werden.

73 LE PAIGE, Bibliotheca (wie Anm. 15), II, 688; vgl. Johannes B. VALVEKENS, De cura parocciarum a Praemonstratensibus exercenda animadversiones historico-canonicae quaedam, in: AnPraem 45, 1969, 46–55, hier 47.

74 LE PAIGE, Bibliotheca (wie Anm. 15), II, 652f.

75 F. EHLEN, Die Prämonstratenserabtei Knechtsteden. Geschichte und Urkundenbuch, Köln 1904, Teil II, Nr. 55, 41f.

76 Acta et Decreta Capitulum Generalium Ordinis Praemonstratensis, ed. Johannes B. VALVE-

Klöstern oft vor, dass die Pfarrseelsorger in einer derart unverschämten Weise zügellos und ungehorsam gegenüber ihren Prälaten sind, dass dadurch der ganze Orden in Verurteilung kommt. Solche müssen deshalb von der Pfarrei abberufen und im Kloster entsprechend bestraft werden. Weigern sie sich, die Pfarrei aufzugeben, werden sie vom Generalkapitel exkommuniziert und müssen eine 40-tägige strenge Strafe in einem entfernteren Kloster verbüßen, von dem sie nur mit Erlaubnis des Generalabtes oder des Generalkapitels zurückkehren dürfen. Im eigenen Haus verlieren sie das Stimmrecht im Kapitel und sind zu keinen Ämtern mehr bestellbar, außer durch Indult des Generalabtes bzw. Generalkapitels. Dieser Text samt der wenig schmeichelhaften Begründung ersetzt in der Statutenfassung von 1290 die Bestimmungen über die Kanoniker auf Pfarreien⁷⁷. Gegen den Widerstand der Ortsordinarien erreichte man 1289 ein apostolisches Schreiben von Nikolaus IV. (1288–1292), in dem den Ortsordinarien bei gerechter Strafversetzung von Pfarrern eine Gegenwehr oder Verzögerung verboten und die unverzügliche Einsetzung des neupräsentierten Pfarrers angeordnet wird⁷⁸. Um den Schwierigkeiten beizukommen, wird ein Eid eingeführt, den jeder zu leisten hat, der auf eine Pfarrei präsentiert wird, dass er auf Weisung des Prälaten ins Kloster zurückkehren wird, ggf. auch zur Strafe⁷⁹. Aus dem Kloster Allerheiligen ist uns aus dem Jahr 1328 die entsprechende Eidesformel überliefert⁸⁰: »Ich Frater N., dem die Seelsorge der Pfarrkirche N. von Euch, dem Propst von Allerheiligen, übertragen wurde, verspreche ohne Trug und List: Ich werde sie nach meinem besten Können treu verwalten, nach Eurer Weisung zurückkehren und, falls ich mich verfehlt habe, die entsprechende Ordensstrafe annehmen. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und die heiligen Evangelien.«

Bei Widersetzlichkeit gegen die strafweise Abberufung oder bei Versuchen, mit Hilfe Dritter eine solche zu verhindern, droht nun der Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts bei Prälatenwahlen. Diese Bestimmung wurde aufgenommen in die 1322 an die Statuten von 1290 angehängte *Distinctio V*, in der nun die wichtigsten Beschlüsse der Generalkapitel gesammelt wurden⁸¹. Diese offenbar noch zu weiche Verordnung wird 1315 dahingehend verschärft, dass bei hartnäckiger Weigerung nun Kerkerhaft zu verhängen ist⁸², und später so präzisiert, dass Widersetzliche nach dreimaliger rechtmäßiger Aufforderung und dreitägiger Weigerung der Exkommunikation verfallen. Falls sie zehn Tage darin verharren oder sich als exkommunizierte an Gottesdiensten beteiligen wollen, sind sie nötigenfalls mit Hilfe des Weltlichen Arms einzukerkern⁸³. Johannes XXIII. (1410–1415) bestätigt 1413 dem Prämonstratenserorden das Recht zur strafweisen Rückberufung von Kanonikern aus ihren Pfarreien und verbietet zugleich Gegenmaßnahmen seitens der Ortsordinarien⁸⁴.

KENS, in: AnPraem 42, 1966, Editio textus 28.

77 LEFÈVRE, Statuts (wie Anm. 62), 123f.

78 LE PAIGE, Bibliotheca (wie Anm. 15) II, 690.

79 Acta et Decreta (wie Anm. 76), 75: Generalkapitel 1323; erneuert 1336 (ebd., 80); 1374 (ebd., 90).

80 Statuta Candidi et Canonici Ordinis Praemonstratensis renovata, ed. secunda, ed. Charles SAULNIER, Etival 1725, 237: *Ego F. N. Curam Ecclesiae Parochialis in N. à vobis D. Praeposito Monasterii Omnium Sanctorum mihi commissam, pro posse meo, fideliter agam, ad mandatum vestrum reversurus, & à vobis disciplinam Ordinis, si deliquero, recepturus, fraude & dolo semotis. Ita juro, sic me Deus adjuvet, & Sanctorum Evangeliorum condita.*

81 Dist. V. c. 18: LE PAIGE, Bibliotheca (wie Anm. 15), II, 839.

82 Acta et Decreta (wie Anm. 76), 66.

83 Dist. V. c. 14: LE PAIGE, Bibliotheca (wie Anm. 15), II, 837.

84 LE PAIGE, Bibliotheca (wie Anm. 15), II, 717f. – Urkundenbuch der Abtei Steinfeld, bearb. v. Ingrid JOESTER (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 60), Köln/Bonn

Doch nicht nur die Rückberufung, bereits die Ernennung zum Pfarrer konnte auf Ablehnung beim Betroffenen stoßen. Deshalb wird gegen solche *rebelles* 1307 beschlossen, dass sie fortan aller Kapitelrechte verlustig gehen und zu allen Ämtern unfähig sind, zudem den letzten Platz in ihrem Stand (d.h. unter den Priestern) einnehmen müssen⁸⁵. Auch diese Bestimmung findet Eingang in die den Statuten angehängte *Distinctio V.*⁸⁶.

Besondere Schwierigkeiten bereiteten manchmal Pfarrer, die aus anderen Klöstern ausgeliehen wurden, und nach Abberufung von den eigenen Prälaten, die wohl froh waren, sie außer Haus zu wissen, nicht mehr aufgenommen wurden. Deshalb wird beschlossen, dass solche Pfarrer auf Anweisung des Prälaten, in dessen Dienst sie unmittelbar stehen, zurückkehren müssen. Andernfalls verfallen sie derselben Strafe wie die resignationsunwilligen Pfarrer des eigenen Klosters. Die eigenen Prälaten aber sind, falls sie solche Priester nicht aufnehmen, *ipso facto* suspendiert und beim nächsten Generalkapitel schwer zu bestrafen⁸⁷.

Ein weiterer Konfliktpunkt ist die Finanzverwaltung, insbesondere die Schulden von Pfarrern. 1283 wird deshalb bei der jährlichen Visitation auch die Prüfung der Einkünfte der Pfarreien angeordnet⁸⁸. Denn der Pfarrer darf nur den benötigten Teil seiner Einkünfte behalten, den Rest muss er seinem Abt abliefern. Legt er dagegen jedoch Beschwerde beim Bischof ein, verfällt er dadurch der Exkommunikation, da er sich widerrechtlich Klostergut angeeignet hat und somit als *proprietaryus* zu gelten hat, also gegen das Armutsgelübde verstößt. Auch dieser Beschluss findet Eingang in die Statutenredaktion von 1290⁸⁹. Überschreitet das dem Kloster entzogene Gut den Wert von 20 Pfund Sterling, sind solche Geistliche nach einem Beschluss von 1315 als Diebe zu bestrafen⁹⁰. 1336 wird die Ablieferung der Erträgnisse an den Prälaten und die jährliche Rechnungslegung in den vor der Präsentation auf die Pfarrei zu leistenden Eid einbezogen⁹¹.

Ein weiteres Problem wird in *dist. V c.19* aktenkundig: die Verpflichtung von Ordensleuten an Bischofshöfe, z.B. als *capellani* in Form von gut dotierten Pfründen, Pensionen und Leibgedingen zum Nachteil der Zahl der Religiösen im eigenen Haus und der Seelsorge auf den Pfarreien. Die Begründung des Verbots solcher Verleihung bei Strafe der Absetzung bei Prälaten bzw. des Verlusts des aktiven und passiven Stimmrechts bei Religiösen stellt zudem fest, dass solche Pensionen den Prälaten gar nicht so unwillkommen sind, da sich diese weithin nicht um die Zukunft sorgen, sondern nur, dass sie während ihrer Regierungszeit genug Geld in der Kasse haben⁹². Die im Mittelalter seitens der kirchlichen Gesetzgebung und der Gläubigen oft eingeforderte Residenzpflicht der Pfarrer auf der Pfarrei, die an sich dem klösterlichen Leben wenig entspricht, wird wiederholt eingeschärft und am 10. Oktober 1374 allen Äbten des Ordens erneut bekannt gemacht. Deshalb werden die Pfarrer bzw. Kirchenrektoren aufgefordert, innerhalb eines Monats – auch aus dem Kloster – in die Pfarrei zurückzukehren.

1976, Nr. 401.

85 *Acta et Decreta* (wie Anm. 76), 60.

86 *Dist. V. c. 14*: LE PAIGE, *Bibliotheca* (wie Anm. 15), II, 837.

87 *Statuta 1505 Dist. IV c. 22*: LE PAIGE, *Bibliotheca* (wie Anm. 15), II, 855. – *S. Ordinis Praemonstratensis Statuta et Decreta antiqua. Studio et opera Ioannis QUESWITII*, Breslau 1583, 188f.

88 *Acta et Decreta* (wie Anm. 76), 38f.

89 *Statuta 1290 Dist. IV c. 20*: LEFÈVRE, *Statuts* (wie Anm. 62), 124.

90 *Acta et Decreta* (wie Anm. 76), 66; erneuert 1322 (ebd. 73); aufgenommen in *Dist. V c. 14*: LE PAIGE, *Bibliotheca* (wie Anm. 15), II, 837.

91 *Acta et Decreta* (wie Anm. 76), 80f.

92 LE PAIGE, *Bibliotheca* (wie Anm. 15), II, 819.

Andernfalls wird über sie die Exkommunikation verhängt. Hofgeistliche und die auf weltgeistlichen Pfarreien sitzenden Pfarrer müssen umgekehrt binnen eines Monats nach Kenntnissnahme des Beschlusses in ihre Kanonie zurückkehren. Sollte dies wegen der Kriegsläufe, – wir stehen ja im Hundertjährigen Krieg – Verwaisung oder mangelndem Unterhalt der Häuser nicht möglich sein, sollen sie sich mit einem Schreiben ihres Abtes an Prémontré wenden⁹³.

Die regionalen Reformbestrebungen des 15. Jahrhunderts – vor allem England, Ungarn, Böhmen und Brabant sind hier zu nennen⁹⁴ – gehen in die allgemeine Gesetzgebung des Ordens kaum ein und können in diesem Rahmen nicht einzeln dargestellt werden. Dem Vagantentum sucht 1432/34 die Anweisung des Generalkapitels an die öffentlichen Notare und Amtsschreiber beizukommen, etwa durchziehende Prämonstratenser in irregulärer weltlicher Kleidung und ohne entsprechende Tonsur, insbesondere *pastores seu curati et studentes in circariis et partibus Alemanniae et locis circumvicinis*, anzuhalten und binnen zehn Tagen zu ordentlichem Gehaben zu veranlassen. Andernfalls droht diesen Kanonikern, gegebenenfalls auch den Prälaten, der Ausschluss vom Offizium und Kirchenbesuch, nach weiteren sechs Tagen aber die Exkommunikation, den *pastores rebelles* zudem der Entzug ihrer Pfründe⁹⁵. Dieses Schreiben ist deshalb von nicht geringer Bedeutung, weil es über das Faktum der vagierenden Religiösen hinaus auch die Pfründenwirtschaft nun ungeschminkt beim Namen nennt und sich nicht an geistliche, sondern weltliche Stellen richtet.

Eine gravierende Schwierigkeit ergab sich auch aus der Tatsache, dass manche Pfarer vor allem im 15. Jahrhundert mit ihren Konkubinen und Kindern auf den Pfarreien lebten, was 1502 zwar bei Verlust der Pfarrei verboten wurde, aber zunächst bis zu einer durchgreifenden Reform nicht abzustellen war⁹⁶. Die neue Wirtschaftsform der Pfründen und Pitanzen findet bezüglich der Pfarrseelsorge in der Ordensgesetzgebung keine positive Würdigung.

Der Reformaufruf Eugens IV. (1431–1447) von 1438 verhält in Prémontré und der Kommendenwirtschaft in Frankreich offensichtlich ungehört⁹⁷. Erst unter Pius II. (1458–1464) wird 1464 ein konkretes Reformprogramm von außen vorgelegt, nicht freilich ohne treibende Kräfte im Orden selbst; vor allem Abt Thierry de Tuldel von Park (1462–1494) ist hier zu nennen⁹⁸. 1481 einigt man sich auf eine eher kosmetische Neureaktion der Statuten, in der die Reformpunkte Pius' II. mehr oder weniger dem Belieben des einzelnen Prälaten überlassen werden⁹⁹. Ab 1494 wird eine Kommission mit der

93 Clm 24019, p. 147; freundliche Mitteilung von Dr. Krings; teilweise auch: Acta et Decreta (wie Anm. 76), 90f.

94 Vgl. Joseph A. GRIBBIN, *The Premonstratensian Order in Late Medieval England*, Woodbridge 2001; N. BACKMUND, Spätmittelalterliche Reformbestrebungen im Prämonstratenserorden, in: AnPraem 56, 1980, 196–204. – Karel DOLISTA, *Reformatio monasterii Teplensis saeculo decimo quinto exeunte* (Fontes historici), in: AnPraem 61, 1985, 203–256. In Arnstein werden im Zuge der Reform die Pfarreien nach 1489 nur noch mit Weltgeistlichen, möglichst mit Donatenpriestern besetzt; vgl. Bruno KRINGS, *Das Prämonstratenserstift Arnstein an der Lahn im Mittelalter (1139–1527)* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 48), Wiesbaden 1990, 376.

95 Acta et Decreta (wie Anm. 76), 104–108 (1432) Nancy, Bibliothèque communale Ms 994, fol. 30f. (1434); freundliche Mitteilung von Dr. Krings.

96 Acta et Decreta (wie Anm. 76) II, 1969, 28.

97 LE PAIGE, *Bibliotheca* (wie Anm. 15), II, 719.

98 Übernommen in die Bulle Julius II. 1503: LE PAIGE, *Bibliotheca* (wie Anm. 15), II, 727–732. – Vgl. Janick APPELMANS, *Thierry de Tuldel et les Prémontrés brabançons face à la commende (1470–1481)*, in: AnPraem 76, 2000, 158–200.

99 Acta et decreta (wie Anm. 76), 152–156.

Neuredaktion befasst¹⁰⁰. 1497 wird dem neuen Generalabt von König Karl VIII. von Frankreich (1483–1498) ein Vier-Punkte-Programm der Reform vorgelegt, bei deren Nichtbeachtung der Orden von außen reformiert wird:

1. strenge Regelbefolgung und Residenzpflicht, andernfalls droht Gefängnis. Der Weltliche Arm steht den Äbten zur Verfügung;
2. strenge Einhaltung des Keuschheitsgelübdes und der Klausur, Verbot des Weinhandels; Residenzpflicht der Seelsorger, andernfalls Pfründenverlust;
3. *Vita communis* und jährliche Rechnungslegung;
4. Fasten und Abstinenz nach den alten Bestimmungen.

Als Gegenleistung bekommt der Generalabt die Zusage, das Kommendewesen abzustellen. Das Reformprogramm sieht den Prämonstratenserorden deutlich als kontemplativen Orden; deshalb müssen auch die Seelsorger auf ihren Posten bleiben *contemplationi vacantes*¹⁰¹.

Ab 1498 wird die Ausarbeitung neuer Statuten vorangetrieben, die diesen Punkten und den Forderungen Pius' II. Rechnung tragen sollen. Das Generalkapitel nimmt die Punkte des Königs ausdrücklich in seine Beschlüsse auf, einschließlich der Verpflichtung zum kontemplativen Leben *in septis beneficiorum suorum*¹⁰².

In die 1505 dann endlich mit der päpstlichen Bulle Julius' II. (1503–1513) von 1503 publizierten Statuten¹⁰³ finden die wesentlichen Beschlüsse der Generalkapitel des 14. und 15. Jahrhunderts aus der bisherigen *Distinctio V.* Eingang, so dist. IV c. 6 das Verbot der Veräußerung und Verpfändung von Pensionen und Pfründen¹⁰⁴, c. 19 das Verbot, Kleriker oder Konversen weltlichen Prälaten oder Fürsten zur Verfügung zu stellen, außer als Beichtväter oder Kapläne¹⁰⁵, c. 22 die Bestimmungen aus dist. V c. 14 und c. 18 über die Rückberufung und Bestellung von Pfarrern, sowie der ausgeliehenen Mitbrüder¹⁰⁶ und schließlich in c. 30 das Verbot, zum Erwerb von Pfründen und Ämtern die Hilfe von Laien in Anspruch zu nehmen¹⁰⁷.

Damit kommt die mittelalterliche Ordensgesetzgebung zu einem Abschluss in einem Zeitpunkt, da sie praktisch schon überholt war. Für die Seelsorge bedeutete diese Kodifikation keine besondere Neuerung. Der Osten des Ordens, der auf den Generalkapiteln nicht vertreten war, widersetzte sich zudem den neuen Bestimmungen. Die bayerischen und schwäbischen Prälaten klagen auf dem Generalkapitel 1509, dass kaum ein Exemplar vorhanden sei¹⁰⁸. Durch die Reformationswirren wird der Orden hierzu-lande aber alsbald vor ganz neue Probleme gestellt, die mit diesen Bestimmungen nicht lösbar waren.

Die Entwicklung der Ordensgesetzgebung in Sachen Seelsorge, insbesondere der Pfarrseelsorge, zeigt aber deutlich, wie sich ein zunächst auf monastische Vorbilder bezogener Orden langsam dieser Aufgabe mit ihren eigenen Problemen bewusst wird und wie man im Rahmen der traditionellen Vorstellungen und der zeitgenössischen Methoden versucht, sie zu lösen, ohne das bis ins 15. Jahrhundert im Grunde kontemplative

100 Emil VALVEKENS, *Textes relatifs à la réforme des statuts Prémontrés en 1505*, in: *AnPraem* 15, 1939, 25–49, hier 27–31.

101 Ebd., 30f., 37f.

102 Ebd., 37f., vgl. *Statuta*, ed. SAULNIER (wie Anm. 80), 248.

103 *Statuta*, *Studio et opera I. QUESWITII* (wie Anm. 86).

104 Ebd., 151–153. – LE PAIGE, *Bibliotheca* (wie Anm. 15), II, 851f.

105 *Statuta*, *Studio et opera I. QUESWITII* (wie Anm. 86), 184f.

106 Ebd., 187f. – LE PAIGE, *Bibliotheca* (wie Anm. 15), II, 855f.

107 *Statuta*, *Studio et opera I. QUESWITII* (wie Anm. 86), 197ff.

108 *Acta et decreta* (wie Anm. 76), II, 1970, 117.

Ordensideal aufzugeben¹⁰⁹. Dabei reagiert das Recht zumeist nur: entweder auf bestehende Missstände oder auf äußeren Druck, sei es von Seiten der Päpste oder des Königs von Frankreich. Positive Anweisungen suchen wir, von einigen Wendungen in den Statuten von 1238 abgesehen, vergeblich; diese kommen erst 1630 ausdrücklicher in die Statuten¹¹⁰. Da es sich bei der Ordensgesetzgebung um normative Texte handelt, ist ein allgemeiner Rückschluss auf den faktischen Zustand prämonstratensischer Seelsorge im Mittelalter nicht erlaubt, wohl aber die Feststellung, dass für das Mittelalter der Prämonstratenserorden, was sein Selbstverständnis in der eigenen Gesetzgebung anlangt, keineswegs als »typischer Seelsorgeorden« erscheint.

Die in der vorliegenden Lebensform spricht nicht gegen die Glaubwürdigkeit der Kirche, da sie demselben wesentlichen Ausdruck der Vielfalt inneren des Menschen. Je wie sich der Mensch von Generation zu Generation verändert, so ändert sich auch das Erbe der Kirche. Wandel und Vielfalt sind kein Skandalum, wie viele meinen, sondern Ausdruck stetig fortschreitender Überlieferung des Heiligen Geistes.

Ordnung und – zusammengefasst – die Worte des Prämonstratenserbischofs und Politikers Balduin von Havelberg († 1143) im ersten Buch der um 1150 entstandenen *Dialogi* (1. Buch) und in der Vielfalt der Ordenslandschaft ein Anzeichen eines vom Heiligen Geist bewirkten religiösen Aufbruch. Dieser Aufbruch, monastisch gekennzeichnet, ist die wahre Explosion neuer Orden, Gemeinschaften und Befreiungsstände im 11. und 12. Jahrhundert, spiegelt das gesellschaftliche, ökonomische und wissenschaftliche Leben, das mit dem Ausdruck »Renaissance des 12. Jahrhunderts« im unvollständigen Maße. Mit seinem Lob auf die Vielfalt in der Ordenslandschaft steht Anselm von Laon († 1117) oder auch der Autor der *Prämonstratenser Klosterchronik* (siehe Anm. in dieses Buch).

Die Wiederentdeckung und Wiederbelebung des Institutes »Benediktiner« gehört zu den größten großen geschichtlichen und monastischen Schicksal. In einem ersten Schritt werden die quantitativen und qualitativen Seiten des Doppelklostersbenediktiner bei den Benediktinern und Benediktinern beleuchtet (I.); danach die dogmatische Dimension der Benediktiner nachvollziehbar machen (II.) und auch zum Schluss dem Verschwunden der Doppelkloster der Prämonstratenser und Benediktinern zuwenden (III.).

¹⁰⁹ Vgl. Haverbergensis *opere* III, 1, c. 113, 114–114.

¹¹⁰ Vgl. Paul Beckmann, Wandel und Einheit im Ordensleben der 12. Jahrhundert bei Ulrich von Eichenham, in: *SMGA* 112, 250, 76–101, hier 101. Zu einer Gruppe der auch der *Dialogi* von Balduin von Havelberg (auch von Casodrey genannt) gehört werden, siehe die *Dialogi* des Volpert im vollständigen Leben des 12. Jahrhunderts (Paris) 1. Teil, 114–114, mit dem *Prämonstratenser Klosterchronik* und *Wendung des Anselms von Laon*.

109 Für das 12. und 13. Jahrhundert vgl. die gute Zusammenfassung bei FLACHENECKER, *Con-suetudines* (wie Anm. 1), 331f.

110 LEFÈVRE, *Statuts* (wie Anm. 62), 124, 8f.: *ut sint subditis suis odor vite in vitam, et luceant eorum bona opera ut Pater celestis glorificetur in operibus eorumdem.* – *Statuta Candidi et Canonici Ordinis Praemonstratensis renovata ac anno 1630 a Capitulo Generali plene resoluta*, Paris 1632, dist. 2 c. 23 (123–134).